



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Anne Cyron, Oskar Atzinger, Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn** und **Fraktion (AfD)**

Einführung der 5. Jahrgangsstufe an allen bayerischen Wirtschaftsschulen zum Schuljahr 2023/2024

Der Landtag wolle beschließen:

Entsprechend der Maßgaben des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) München vom 22.12.2021 – 7 BV 19.2470 wird die Staatsregierung aufgefordert, diese umgehend umzusetzen und dahingehend das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sehr zeitnah zu ändern.

Insoweit soll es grundsätzlich an sämtlichen Wirtschaftsschulen im Freistaat Bayern ab dem Schuljahr 2023/2024 möglich sein, eine Jahrgangsstufe 5 einzurichten.

Dies soll zunächst an einigen Wirtschaftsschulen im Rahmen eines Schulversuches geschehen und danach auf sämtliche Wirtschaftsschulen ausgeweitet und dabei sollen mögliche Auswirkungen auf andere Schularten evaluiert werden.

Begründung:

Mit Urteil des VGH München vom 22.12.2021 wurde einer Klägerin (Private Wirtschaftsschule in Dinkelsbühl) erlaubt, an ihrer sechsjährigen Wirtschaftsschule eine Jahrgangsstufe 5 einzuführen. Damit können Grundschüler unmittelbar die Wirtschaftsschule als weiterführende Schule besuchen und müssen nicht den Umweg über eine andere weiterführende Schule wählen, um im Rahmen eines weiteren Schulwechsels in die Jahrgangsstufe 6 an einer Wirtschaftsschule einzutreten. Die Wirtschaftsschule ist zurzeit die einzige Schulart, die nicht unmittelbar im Anschluss an die Grundschule besucht werden kann.

Auszugsweise sei die Urteilsbegründung des VGH München angeführt:

„... Die von der Klägerin beantragte sechsstufige Wirtschaftsschule ist als private Ersatzschule im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und Art. 91 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu genehmigen. ... Das Schulwesen im Freistaat gliedert sich in allgemeinbildende und berufliche Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen alle Kinder, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen, die Grundschule (Art. 7 Abs. 2 BayEUG). Zur 5. Jahrgangsstufe erfolgt der Übertritt an eine weiterführende Schule. Die Mittelschule, die Realschule und das Gymnasium bauen dabei mit ihren 5. Jahrgangsstufen jeweils auf der Grundschule auf (Art. 7a Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Die Jahrgangsstufe 5 ist an allen weiterführenden Schulen als sog. Gelenkklassen ausgestaltet (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassen in der Übertrittsphase v. 27.05.2010 – KWMBI 12/2010). ... Der beklagenseits vorgebrachte Einwand, aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassen in der Übertrittsphase ergebe sich, dass die

Konzentration der Übertrittsentscheidung auf die Zeit nach der Jahrgangsstufe 4 nicht zu den Zielen bayerischer Schulpolitik gehöre, überzeugt nicht. ... Das Vorbringen des Beklagten, die Klägerin wolle eine „hybride Schulform“ betreiben, die dem bayerischen Landesrecht fremd sei, verkennt, dass die Wirtschaftsschulen in Bayern von Anfang an als Berufsfachschulen konzipiert waren, deren Schwerpunkt auch auf der Vermittlung allgemeiner Bildung liegt (vgl. Art. 14 BayEUG a. F.). ... Auch der Einwand, eine sechstufige Wirtschaftsschule stelle keine Berufsfachschule mehr dar, da sie den Charakter einer allgemeinbildenden Schule erhalte und damit nicht mehr der KMK-Rahmenvereinbarung unterläge, ist nicht durchgreifend. Die KMK-Rahmenvereinbarung regelt u. a. die gegenseitige Anerkennung von an Berufsfachschulen erworbenen Schulabschlüssen. ... Da der Senat daher davon ausgeht, dass die von der Klägerin beantragte sechstufige Wirtschaftsschule in ihren äußeren Strukturmerkmalen ein hinreichendes Maß an Übereinstimmung mit den im öffentlichen Schulsystem vorhandenen Wirtschaftsschultypen aufweist, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, für die Frage der Ersatzschuleigenschaft nicht mehr darauf an, ob sich die beantragte Schule in die pädagogische Gesamtkonzeption des Landesgesetzgebers einpasst (vgl. BVerwG, U.v. 30.1.2013 – 6 C 6.12 – juris Rn. 14 f. unter Klarstellung gegenüber U.v. 18.12.1996 – 6 C 6.95 – juris Rn. 40). Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 92 Abs. 2 BayEUG liegen vor, insbesondere steht die beantragte Ersatzschule in ihren Lehrzielen nicht hinter öffentlichen Schulen zurück. Entscheidend hierfür ist, ob im Kern gleiche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Dabei wird keine Gleichartigkeit mit öffentlichen Schulen verlangt, sondern eine Gleichwertigkeit (vgl. BVerfG, B.v. 8.6.2011 – 1 BvR 759/08 u. a. – juris Rn. 16; BVerwG, U.v. 30.01.2013 – 6 C 6.12 – juris Rn. 17). Es ist vorliegend zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Klägerin im Wesentlichen vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, da sie sich weitgehend am Lehrplan für die Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule in Bayern orientiert. ... Der Klägerin ist daher die beantragte Genehmigung zum Betrieb einer sechstufigen Wirtschaftsschule beginnend ab der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2018/2019 zu erteilen.“¹

Seit mehr als einem Jahr ist das vorgenannte Gerichtsurteil rechtskräftig und die Staatsregierung hat diesbezüglich noch nicht gehandelt, dementsprechend ist ein sehr zeitnahes Handeln angezeigt.

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-41436>